

▶ Arztpraxis im Erbfall

Haftung für Steuern aus der Veräußerung

| Die Erben eines Arztes, die seine Praxis nach seinem Ableben verkaufen, erzielen einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, eine Begrenzung auf die vorhandene Erbmasse erfolgt nicht (FG Münster 24.9.19, 12 K 2262/16, n. rkr.). |

Der Erbe ließ die Arztpraxis von einem Berufsträger fortführen, bis er sie schließlich veräußerte. Der Erbe ist der Meinung, die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn betreffe den Nachlass als Erbfallschulden und sei nicht von ihm persönlich zu tragen. Das FG war anderer Meinung. Hierzu muss man wissen: Die Ausübung des ärztlichen Berufs ist nach der Bundesärzteordnung an die Approbation gebunden. Lediglich für einen kurzen Übergangszeitraum ist eine vertretungsweise Führung der Praxis möglich. Der Erbe erfüllte die Voraussetzung der Approbation nicht. Er war also gezwungen, die Praxis entweder zu verkaufen oder aufzugeben.

PRAXISTIPP | Die Verbindlichkeiten nach einem Erbfall werden in zwei Kategorien unterteilt. Schulden, die durch den Erbfall entstehen, wie z. B. Pflichtteilsrechte oder Vermächtnisse, sind durch den Erblasser begründet; die Haftung ist auf den Nachlass beschränkt. Schulden, die durch das Verhalten des Erben entstehen, sind hingegen Verbindlichkeiten des Erben. Bisher ist höchstrichterlich nicht geklärt, ob bei berufsrechtlichem Zwang zum Verkauf einer geerbten Praxis von einer Eigenschuld des Erben auszugehen ist. Die Revision wurde daher zugelassen.

▶ Honorarpolitik

Jahresgebühr für die Betreuung bei einem Behindertentestament

| Der A ist im Rahmen eines sog. Behindertentestaments neben seinen beiden Geschwistern gleichanteilig als Erbe eingesetzt worden; allerdings gemäß der üblichen Gestaltung in einem Behindertentestament als nicht befreiter Vorerbe unter Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung. Testamentsvollstreckerin und gleichzeitig Betreuerin ist die Schwester des A. Das OLG Köln hatte sich in seinem Beschluss nun mit der Frage zu beschäftigen, wie hoch die Jahresgebühr für eine solche Betreuung ist. |

Nach Nr. 11101 KV GNotKG beträgt die Jahresgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr bei einer Dauerbetreuung 10 EUR je angefangene 5.000 EUR des zu berücksichtigenden Vermögens. Gebühren werden allerdings nur erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 EUR beträgt.

Beachten Sie | Laut OLG Köln (19.9.19, 2 Wx 264/19, Abruf-Nr. 212985) gehört eine Erbschaft, die einer betreuten Person im Rahmen eines Behindertentestaments zugefallen ist, nicht zu dem „zu berücksichtigenden Vermögen“ i. S. d. Kostenvorschrift (so auch OLG München, Beschluss vom 17.1.19, 34 Wx 165/18, MDR 19, 353). Denn dieser Teil des Vermögens des Betreuten unterliegt nicht der vom Betreuungsgericht zu kontrollierenden Verwaltung der Betreuerin, sondern der Verwaltung der Testamentsvollstreckerin. Gegenstand der Betreuung sind allein die Rechte des Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker.

Steuern aus der Veräußerung keine Erbfallschulden

Eigenschuld auch bei „Zwangsverkauf“ anzunehmen?

„Bagatellgrenze“ von 25.000 EUR



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 212985